



Vereins-Informationen Rehasport

(09.05.2023)

Neue Teilnahmebestätigungslisten für den Rehasport

Der vdek hat in Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene eine vorerst letzte Anpassung der Teilnahmebestätigungen vorgenommen. Das aktualisierte Formular steht als Download-Datei zur Verfügung. Hier noch eine Übersicht der Anpassungen und einige Hinweise zur Verwendung:

Vorgenommene Anpassungen:

- Maximale Anzahl der ausfüllbaren Unterschriftenzeilen
 - Aus Platzgründen auf den Formularen und dem Richtwert von 50 Übungseinheiten im allgemeinen Rehabilitationssport wurde die Anzahl der Unterschriftenzeilen von 60 auf 50 herabgesetzt.
- Anpassung der auszufüllenden Kopfzeile der Formulare
 - Im Allgemeinen wurden alle auszufüllenden Felder vergrößert.
 - Die Kopfzeile der Teilnahmebestätigung sowohl für Rehabilitationssport als auch Funktionstraining, in welcher die Daten des Versicherten und Leistungserbringers dokumentiert werden, wurde angepasst. Zum einen wurde das Feld „Angebotsnummer“ entfernt, da dies lediglich interne Informationen der Leistungserbringer(-verbände) darstellt und das Feld „Verordnungsdauer (von/bis)“ ergänzt. Dieses wurde hinzugefügt, da die Leistungserbringerverbände durch diese Informationen die Kursteilnahme der einzelnen Versicherten besser planen und organisieren können. Das Feld ist fakultativ auszufüllen und nicht relevant in Hinblick auf die Vollständigkeit der Teilnahmebestätigung.
 - Auch die Kopfzeile der Ergänzungsblätter für die Abrechnung in Papierform wurde angepasst. Die Angebotsnummer wurde entfernt und das Feld „Institutionskennzeichen“ zur eindeutigen Zuordnung des Belegs zum Leistungserbringer ergänzt.
- Bestätigung der Übungsleitenden durch Datum und Unterschrift
 - Falls die Teilnahmebestätigung nur einseitig genutzt bzw. gedruckt wird, kann die/der Übungsleitende die Bestätigung zur Teilnahme an den aufgeführten Übungsveranstaltungen nun auch auf der ersten Seite per Unterschrift bestätigen.
- Bezeichnung der Durchführungsform des Rehabilitationssports im Tabellenkopf
 - Aus Platzgründen wird im Tabellenkopf abgesehen von der ersten Spalte für den Begriff Rehabilitationssport die Abkürzung „RS“ verwendet.

- Formatierung der beschreibbaren PDF-Formulare
 - Die PDF-Dateien wurden mit beschreibbaren Textfeldern formatiert, so dass diese in Vorbereitung auf die Übungseinheiten bzw. Abrechnung digital ausgefüllt werden können.
 - Die Formulare der Teilnahmebestätigung für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining wurden so formatiert, dass die Kopfzeile lediglich auf der ersten Seite ausgefüllt werden muss. Die darin ausgefüllten Informationen werden automatisch auf die Kopfzeile der zweiten Seite übertragen.

Hinweise zur Implementierung:

- Die neuen Formulare können ab dem 01.05.2023 eingesetzt werden. Eine verbindliche Nutzung ist ab dem 01.01.2024 umzusetzen. Grundsätzlich sind die einheitlichen Formulare Empfehlungen der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene, welche ggf. in Abstimmung zwischen den jeweiligen Vertragspartnern auf Bundes- und Landesebene verbindlich vereinbart werden.
- Sofern eine Zwischenabrechnung mit dem alten Formular erfolgt, ist für den nachfolgenden Abrechnungszeitraum das neue Formular zu verwenden.
- Bereits begonnene Formulare können fortgeführt werden und müssen aufgrund der Aktualisierung nicht neu aufgesetzt werden. Zwischenabrechnungen mit dem Ziel des Wechsels des Formulars sind zu vermeiden.
- Bei neuen Teilnehmenden können die neuen Formulare ab 01.05.2023 genutzt werden und sind spätestens ab 01.01.2024 verbindlich zu verwenden.

Befüllung der Formularfelder am PC: Es wird empfohlen, die Formularfelder in einer lokalen PDF-Anwendung auszufüllen und nicht in einem Browser/ Intranet/ Cloud, wo die Formulare ggf. beschreibbar und als Download zur Verfügung stehen. Dies beugt nach Überprüfung seitens des vdek, eventuell auftretenden Formatierungsfehlern vor.

Eingruppierung von Post-/Long-Covid-Betroffenen

Folgende Mitteilung des DBS erreichte uns:

*„Von einigen LV des DBS wird uns aktuell vermehrt berichtet, dass bei den Rehabilitationssportanbietern nach wie vor eine große Unsicherheit bezüglich der Eingruppierung von Post-/ Long-Covid-Betroffenen besteht. Entsprechend unseren Empfehlungen sollten Ärzt*innen bei der Verordnung den ICD-10-Code voranstellen, der die Diagnose mit der hauptsächlichen Beeinträchtigung darstellt. Leider stellt dieses Vorgehen nicht die Regel dar. In vielen Fällen geben die verordnenden Ärzte nur die Diagnose „Post-/ Long-Covid“ an, ohne weitere relevante Beeinträchtigungen zu benennen. Dies stellt die Vereine vor die Herausforderung, dass lange Erstgespräche geführt werden müssen, um eine sinnvolle Zuordnung vornehmen zu können. Weiterhin empfehlen wir, dass die Zuordnung zu einer Rehabilitationssportgruppe auf Grundlage der hauptsächlichen Beeinträchtigung erfolgen sollte. Post-/Long-Covid ist nicht explizit einer*

*Hauptindikation zugeordnet. Die Eingruppierung der Personen kann somit grundsätzlich zu den Hauptindikationen „Innere Medizin“, „Orthopädie“, „Neurologie“ oder „Psychiatrie“ erfolgen. Sofern von den verordnenden Ärzt*innen keine weitere Beschreibung der Hauptbeeinträchtigung auf der Verordnung erfolgt, ordnen die Vereine (teils in Abstimmung mit den Vereinsärzt*innen) die Versicherten selbstständig einer bestimmten Indikation zu.*

Sorge besteht, dass die Kostenträger im Nachhinein die vorgenommene Zuordnung in Frage stellen und somit Herausforderungen bei der Abrechnung der erbrachten Leistungen entstehen könnten.

Wir haben uns hierzu nochmals mit dem vdek ausgetauscht und folgende Rückmeldung erhalten:

Bei den Ersatzkassen muss vor Beginn der Leistungserbringung das Verordnungsmuster für Rehabilitationssport genehmigt werden, was die grundsätzliche Basis für die Abrechenbarkeit schafft. Der vdek vertritt die Auffassung, dass Post-/Long-COVID-Betroffene der führenden Hauptdiagnose bei der Behandlung und somit auch im Rehabilitationssport zuzuordnen sind. Die Zuordnung zu den jeweiligen indikationsspezifischen Gruppenangeboten ist demzufolge nachvollziehbar. Nicht möglich ist eine Zuordnung zu Schwerstbehindertengruppen und Herzsportgruppen. Hierfür muss eine entsprechende Angabe auf der Verordnung vorgenommen werden.“

Vergütungssatz-Verhandlungen mit den Primärkassen

Die Verhandlungen zu den Vergütungssätzen mit den Primärkassen NRW, in denen wir uns gemeinsam mit dem BRSNW befinden, dauern aktuell noch an. Die Primärkassen haben jedoch zugesagt, dass die aktuell verhandelten Vergütungssätze mit Wirkung zum 01.01.2023 gültig sein werden. Sofern möglich empfehlen wir deshalb die Abrechnung des ersten Halbjahres 2023 aktuell noch heraus zu zögern, um dann final mit den aktualisierten Vergütungssätzen abrechnen zu können. Es wird weiterhin eine schnelle Lösung angestrebt.

Bleiben Sie weiterhin gesund!